



- Hauptausfertigung -

Satzung vom 14. Oktober 2008

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönberg vom 14. Dezember 2005

Der Ortsgemeinderat Schönberg hat am 17. September 2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. Seite 390) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1996 (GVBl. Seite 65) - alle in ihrer derzeit geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 22 der Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 4 werden die Worte „Reihen- und“ ersatzlos gestrichen. Zusätzlich wird folgender Wortlaut angefügt: *„Die Grabhügel der Reihengräber dürfen frühestens nach sechs Monaten, müssen jedoch innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Nutzungsrechte entfernt werden.“*

Absatz 5 wird ergänzt und lautet *„Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, insbesondere die erstmalige Verlegung der Grabplatten um die Grabstätten, obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.“*

Damit erhält § 22 der Friedhofssatzung folgende Fassung:

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 Bestattungsgesetz) verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

4. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Die Grabhügel der Reihengräber dürfen frühestens nach sechs Monaten, müssen jedoch innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Nutzungsrechte entfernt werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, insbesondere die erstmalige Verlegung der Grabplatten um die Grabstätten, obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 22 der Friedhofssatzung außer Kraft.

Schönberg, den 14. Oktober 2008

Ortsgemeinde Schönberg


(Harald Prümm)
Ortsbürgermeister

